

Ein zweiter Grund, die Ersatzpflicht zu verneinen, wird sich aus folgender Erwägung entnehmen lassen. Die Ersatzpflicht geht, wo sie besteht, an sich darauf hin, den vor der Schädigung da gewesenen Zustand wieder herzustellen. Ist das für den Schädiger nicht tunlich, dann darf oder muß er dafür als Aequivalent den Wert ersezgen. Also in unserem Falle müßte an sich die Ersatzpflicht, falls eine solche vorliegen sollte, auf die Herbeischaffung von Exemplaren der verbrannten Bücher lauten. Da sieht aber jeder sofort ein: das wäre ein Monstrum von Verpflichtung; man käme zu einer an innerem Widerspruch leidenden Pflicht, schlechte Bücher wirksam zu verbreiten, sobald unterstellt wird, daß es sich um solche Sorten schlechter Bücher handelt, die irgend einen guten Zweck überhaupt nicht haben. Die Erben der früheren Herrin der Lucia haben gar nicht das Recht, solche schlechten Bücher zu besitzen oder zu lesen. Insofern also der Ersatzgegenstand sowohl für den Geschädigten als auch für den Schädiger ein unerlaubter ist, braucht nicht statt dessen ein Aequivalent, d. h. der Wert, zurückerstattet zu werden. Handelte es sich um Bücher, welche zwar zu den schlechten zählen, aber doch noch einen guten Gebrauch zulassen, so könnte dieser Grund nicht betont werden. Es bliebe jedoch immer der zuerst angegebene bestehen.

Balkenberg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Conditio apposita.) Bernard hatte Palmyra im Gesang unterrichtet und dabei den Entschluß gefaßt, das Mädchen zu heiraten. Die Mutter des Lehrers war eine heftige Gegnerin dieses Planes; Palmyra war Protestantin. Bernard veranlaßte, um seine Mutter umzustimmen, Palmyra katholisch zu werden, der Häresie abzuschwören. Das Mädchen versprach diese Bedingung zu erfüllen; es ließ sich auch sofort in der katholischen Religion unterrichten, besuchte katholische Kirchen und wurde schließlich am Weihnachtsfeste zur heiligen Kommunion zugelassen. Eine professio fidei und Abschwörung der Häresie hielt der betreffende Pfarrer der Palmyra nicht für notwendig. Nun stand der Hochzeit nichts mehr entgegen. Bernard führte Palmyra als Gattin heim und lebte 5 Jahre mit ihr glücklich zusammen.

Das Familienleben störte die Frau, die mit einem anderen Manne ein Verhältnis anknüpfte und einen Ehebruch beging. Bernard jagte Palmyra aus dem Hause und nach Ablauf einiger Monate bat er das Ehegericht, seine Ehe mit Palmyra als nichtig zu erklären; er habe sie nur unter der Bedingung geheiratet, daß sie der Häresie abschwöre. Dies sei nicht geschehen, ergo.

Das geistliche Gericht erklärte die Ehe für gultig. Palmyra habe sich in der katholischen Religion unterrichten lassen, die heiligen Sakramente empfangen, ohne Dispens vom impedimentum mixtae religionis die Ehe eingegangen — Beweise, daß die Bedingung als

erfüllt betrachtet wurde. Eine Abschwörung habe der Pfarrer, der eine eigene Fakultät dazu zu haben meinte, als unnötig erachtet. Die Behauptung, Palmyra habe nur aus Scherz, nicht ernstlich den Protestantismus verlassen, weist das bischöfliche Gericht zurück; die gestellte Bedingung kann sich nicht mit inneren Seelenstimmungen, sondern nur mit äußereren Akten befassen.

Bernard wandte sich nun nach Rom. Die C. Conc. erklärte aber ebenfalls am 22. Juni 1901 die Ehe als gültig. Der defensor matrimonii weist hin, Palmyra sei zur katholischen Kirche in der Tat übergetreten; Bernard sei damit zufrieden gewesen und habe auch bei Eingehung der Ehe von einer Bedingung nichts mehr erwähnt. Bernard hat den Empfang der heiligen Sakramente als Uebertritt in die katholische Kirche betrachtet. Das hat Palmyra versprochen, das hat sie geleistet, Bernard war damit auch zufrieden, die Ehe ist somit gültig.

St. Florian.

Alois Pachinger.

III. (Ein nicht erlegtes und doch für gelöscht erklärt und infolge dessen „abgeschriebenes“ Kirchenkapital.) Qui bene distinguit, bene docet (facit), gilt auch von der gehörigen Verwaltung des Kirchenvermögens, beziehungsweise von der richtigen Ausstellung von Löschungserklärungen über dargeliehene Kirchenkapitalien, wie der nachstehende Fall zeigt:

Dem Grundbesitzer Titius wurden von mehreren Patronatskirchen der Domaine A und von der Religionsfondskirche in B, deren Vermögen dasselbe herrschaftliche Patronatsamt verwaltete, mehrfache Geldbeträge gegen hypothekarische Sicherstellung vorgeliehen und über die einzelnen, den verschiedenen Kirchen gehörigen Teilbeträge eine Schuldverschreibung verfaßt, worin die einzelnen Schuldquoten namhaft gemacht wurden. Im Laufe der Zeit wurden auf die ganze Schuldpost einige Teilbeträge vom Schuldner abbezahlt und die noch aushaftende Forderung in das neue Grundbuch eingetragen, ohne daß bei dieser bucherlichen Einverleibung ersichtlich gemacht worden wäre, welche Kirchen und mit welchem noch zu zahlenden Teilbetrag an dieser Forderung partizipieren.

Später erwarb Cajus käuflich von Titius den Grundbesitz und verlangte bald darauf die Löschung der ob dieser Realität grünbücherlich versicherten Forderung, da bei Erwerbung dieser Realität von der genannten Schuldforderung keine Erwähnung geschah und er (Cajus) dieselbe nicht anerkennen könne. Das betreffende Patronatsamt ging auf das Ansuchen des Cajus ein und stellte tatsächlich die von ihm angestrebte Löschungserklärung über die ganze, ob der erwähnten Realität pfandrechtlich für die Patronatskirchen und die Religionsfondskirche in B aushaftende Forderung mit der Begründung aus, daß, da diese Forderung nach genommener Einsicht in die Kirchenrechnungsbücher in den Kirchenrechnungen der Patronatskirchen